

Bundessozialgericht
- 9 RV 52/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionskläger,

beigeladen:

.....,

Revisionsklägerin.

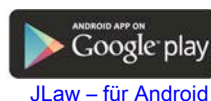
Das Bundessozialgericht - 9. Senat - hat ohne mündliche
Verhandlung am 5. März 1980
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten und der Beigeladenen
wird das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Main) vom
8. Mai 1978 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 2 -



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Versorgungsverwaltung hat durch Verwaltungsakt (Bescheid vom 5. Mai 1977 und Widerspruchsbescheid vom 11. Mai 1977) von der Klägerin die Zahlung von 1.000,-- DM gefordert. Dabei handelt es sich um die Rückforderung eines Teiles von insgesamt 2.500,-- DM. Diesen Betrag hatte der Versorgungsträger rund zwei Jahre zuvor dem kriegsbeschädigten Ehemann der Klägerin als Zuschuß zur Beschaffung eines Personenkraftwagens gewährt. Die Klägerin ist Alleinerbin ihres inzwischen verstorbenen Ehemannes.

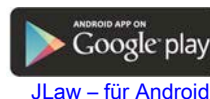
Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben; es hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben. Seines Erachtens fehlt es für den Anspruch auf Rückvergütung an der Rechtsgrundlage. § 5 Abs 1 Nr 8 der Verordnung zur Durchführung (DV) des § 11 Abs 3 und des § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ordne zwar an, daß beim Tode des Beschädigten ein dem jeweiligen Zeitablauf entsprechender Restbetrag zurückzuzahlen sei; diese Vorschrift sei indessen zu unbestimmt, um rechtsstaatlichen Erfordernissen zu genügen. Sie lasse nicht erkennen, wen die Ersatzpflicht treffe, wenn zB das angeschaffte Motorfahrzeug einem Vermächtnisnehmer oder einem Pfandgläubiger zugefallen sei. Außerdem gehe § 5 Abs 1 Nr 8 aaO auf eine gesetzliche Ermächtigung - § 24a Buchst a BVG - zurück, welche Zahlungsverpflichtungen von Personen, die nicht versorgungsberechtigt seien, nicht ausspreche oder decke. Die Klägerin sei aber an dem hier in Betracht kommenden Versorgungsrechtsverhältnis nicht beteiligt. § 58 Sozialgesetzbuch I (SGB I) regle ausschließlich die Nachfolge des Erben in fällige Geldansprüche, sage aber nichts über eine Pflichtennachfolge aus. Hinzu komme außerdem, daß die Rückforderung erst mit dem Tode des Kriegsbeschädigten entstanden und somit nicht eine Nachlaßverbindlichkeit sei, die den Erben treffen könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Der Beklagte und die zum Rechtsstreit beigeladene Bundesrepublik Deutschland haben Sprungrevision eingelegt. Die Haftung der Klägerin für die durch Verwaltungsakt erhobene Forderung leiten sie aus dem Gesichtspunkt der Erblasserschuld (§ 1967 Abs 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-) her. Ferner sehen sie die Regelung des § 5 Abs 1 Nr 8 aaO aus dem Gedanken der Zweckverfehlung als gerechtfertigt an. Der mit der Gewährleistung des Zuschusses zur Kraftfahrzeuganschaffung verbundene - auf die Dauer von fünf Jahren bemessene - Zweck des Gesetzes, nämlich die Bewegungsfähigkeit des Beschädigten zu erhöhen, sei nach dessen Tod nicht mehr zu verwirklichen. Damit sei auch der Grund für den Zuschuß entfallen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragen,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die ihres Erachtens zutreffenden Gründe des vorinstanzlichen Urteils.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

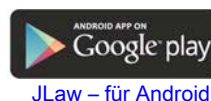
II

Die Revisionen des Beklagten und der Beigeladenen sind begründet.

Für die Anfechtungsklage gegen die Bescheide, mit denen die Versorgungsverwaltung die streitige Rückforderung durchsetzen will, ist der Sozialrechtsweg eröffnet. Dafür ist es nicht erheblich, ob der Versorgungsträger befugt war, die Pflicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Klägerin zur Rückgewährung der Zuschußzahlung durch Verwaltungsakt, also einseitig mit dem Ergebnis zu regeln, daß ohne Zwischenschaltung einer gerichtlichen Entscheidung der Vollzug vorgenommen werden könnte. Wichtig ist vielmehr, daß der geltend gemachte Anspruch die Kehrseite des Leistungsanspruchs aus dem Versorgungsrechtsverhältnis und damit selbst Objekt einer öffentlich-rechtlichen Beziehung ist, welche zu den der Sozialgerichtsbarkeit anvertrauten Angelegenheiten zählt (§ 51 Abs 1 SGG; BSGE 35, 188, 189; vgl auch: Gemeinsamer Senat -GmS- in BSGE 37, 292 = NJW 1974, 2087). § 5 Abs 1 Nr 8 DV zu § 11 Abs 3 und § 13 BVG in der hier anzuwendenden Fassung vom 19. Januar 1971 (BGBl I, 43) ist eine öffentlich-rechtliche Vorschrift auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung. Nach ihr ist beim Tode des Beschädigten die Hälfte des nach Nr 6 aaO sich ergebenden Restbetrages des Zuschusses zurückzuzahlen. Das Rechtsverhältnis zwischen der Versorgungsverwaltung und der Klägerin richtet sich nach dieser öffentlich-rechtlichen Norm. Auf sie hat sich die Versorgungsverwaltung in den angefochtenen Bescheiden ausdrücklich bezogen.

Die Rückforderung gegen die Klägerin ist eine Nachlaßverbindlichkeit. Allerdings erscheint es zweifelhaft, ob man - mit der Beigeladenen - von einer Erblasserschuld iS des § 1967 Abs 2 BGB, also von einer "vom Erblasser herrührenden Schuld" sprechen kann. Dieser Begriff wäre verwirklicht, wenn die Erbin in eine von ihrem verstorbenen Ehemann überkommene Haftungslage eingetreten wäre. Daß die Verbindlichkeit zu Lebzeiten des Ehemannes noch nicht fertig und noch nicht vollendet war, hinderte nicht ihre Unterordnung unter den Tatbestand des § 1967 Abs 2 BGB. Hier ist indessen die Klägerin nicht in eine Rechts- und Bindungslage eingerückt, in welcher sich bereits der Erblasser im Augenblick seines Ablebens befand. Vielmehr ist der Tatbestand, der die Rückforderung begründet, seinem rechtlichen Grunde nach infolge des Todes des Kriegsschädigten gesetzt worden. Erst anläßlich des Erb-



falls entstand die Schuld, welche den Nachlaß und die Erbin als solche trifft (Erbfallsschuld, § 1967 Abs 2 BGB).

Die Tatsache, daß die Rückzahlungsschuld nicht schon vor dem Erbfall begründet war, steht nicht ihrer Qualifizierung als öffentlich-rechtliche Belastung entgegen. Sie unterscheidet sich wesentlich von dem Falle, daß Leistungen, welche für den Erblasser bestimmt waren, nach seinem Tode in Unkenntnis dieses Ereignisses an seine Erben oder auch an Dritte ausgehändigt wurden. In bezug auf einen solchen Sachverhalt hat der Bundesgerichtshof (BGH) angenommen, die Rückforderung richte sich alsdann nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff BGB). Die Forderung sei im Zivilrechtsweg zu verfolgen (BGHZ 71, 180, 185; BGH NJW 1979, 763). Für diese Meinung ist anzuführen, daß die Bereicherungsforderung nicht gegen "den Erben als solchen" gemünzt ist, sondern schlechthin sich gegen den richtet, der etwas ohne Rechtsgrund erlangt hat. Im übrigen ist hier auf diese Rechtsprechung nicht näher einzugehen (dazu kritisch: Bethge, NJW 1978, 1801, Meyer-Ladewig, Zweifelsfragen über den richtigen Rechtsweg in sozialrechtlichen Streitigkeiten in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes, SGB 1979, 401, 404). Im Streitfall ist abweichend von der dort beurteilten Konstellation bedeutsam, daß eine Versorgungsleistung - teilweise - rückgängig gemacht werden soll, welche der Leistungsberechtigte vor seinem Tode in Empfang genommen hatte. Für einen Erstattungsanspruch dieser Art ist die Haftung des Vermögensübernehmers auch nach Ansicht des BGH im Rechtsweg vor den Sozialgerichten geltend zu machen (BGH NJW 1978, 2091).

Die auf die Klägerin übergegangene Erbfallsschuld ist öffentlich- und insbesondere sozialrechtlicher Natur, weil sie in dem Versorgungsrechtsverhältnis mit dem Erblasser wurzelt. Durch den Erbfall hat sich an dieser Eigenschaft der rechtlichen Beziehungen nichts geändert. In die Gesamtheit der Rechtsbeziehungen mit dem Verstorbenen ist die Erbin als



Rechts- wie als Pflichtenträgerin eingetreten (BSGE 24, 190, 192f; dazu: Wannagat/Rüfner/Thieme, SGB Randnr 2 zu § 58).
- Eine Ausnahme hiervon käme nur in Betracht, wenn die rechtlichen Beziehungen an die individuelle Person des Verstorbenen geknüpft wären. So ist es jedoch in dieser Sache ohne Zweifel nicht.

Wie bereits erwähnt, ist die Rechtswegfrage unabhängig von der weiteren Überlegung zu beantworten, ob die Versorgungsbehörde befugt war, die Erbin in bezug auf die überzahlte Versorgungsleistung im Wege eines Verwaltungsakts zu belangen. Dieser Gesichtspunkt betrifft sogar nicht die Zulässigkeit, sondern die Begründetheit der erhobenen Aufhebungsklage. Indessen sind Bedenken in dieser Richtung nicht zu erheben. Die Behörde, welche befugtermaßen Versorgungsbezüge durch Bescheid zu bewilligen vermag, hat, wenn es um die Korrektur solchen Handelns geht, in gleicher Weise die Kompetenz durch Hoheitsakt, die gewährte Leistung zurückzuverlangen (§ 22 Abs 1 Satz 1 und Abs 2 Satz 2 KOVVG; BSGE 24, 190, 192; 25, 268, 270; BSG BVBl 1967, 109, 110; SozR 2200 § 368f Nr 1).

In der Sache selbst ist die Rückforderung begründet. § 5 Abs 1 Nr 8 aaO liefert dafür die rechtliche Basis. Die Geltung dieser Vorschrift scheitert nicht am Bestimmtheitsgebot. Das Gegenteil folgert die Klägerin daraus, daß die angeführte Norm nicht ausdrücklich erkläre, wer beim Tode des Beschädigten den unverbrauchten Zuschußbetrag zurückzuzahlen habe. Was die Klägerin damit rügt, ist indessen nicht die Unbestimmtheit, sondern die - vermeintliche - Unvollständigkeit der Norm. Diese darf jedoch nicht für sich isoliert gelesen werden. Eine solche Betrachtungsweise widerspräche einer im Gesetz häufig anzutreffenden Erscheinung, nämlich daß eine Geltungsanordnung nicht einem einzelnen Satz des Gesetzes zu entnehmen, sondern aus dem Zusammenhang mehrerer ineinandergreifender Rechtssätze zu erkennen ist (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 4. Aufl 1979, 239). So kann - wie hier - die Rechtsfolge



- 7 -

aus einer anderen Gesetzesstelle zu ergänzen sein. Als solche bietet sich, da der Beschädigte selbst als Schuldner ausscheidet, allein der Erbe aufgrund seiner Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten an (§ 1967 BGB; vgl BSG BVBl 1967, 109, 110; BVerwGE 37, 314, 318 f; Ossenbühl, Die Rechtsnachfolge der Erben in die Polizei- und Ordnungspflicht, NJW 1968, 1992 ff; Bültmann, Rechtsnachfolge in sozialrechtliche Ansprüche, Diss. Berlin 1969, 96 ff, 117 ff; Tegtmeier, Erbfolge und Sonderrechtsnachfolge im Sozialversicherungsrecht, Diss. Göttingen 1974, 79 ff).

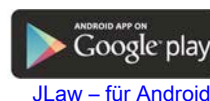
Darüber hinaus kann die Gültigkeit des § 5 Abs 1 Nr 8 aaO nicht aus dem Grunde in Frage gestellt werden, daß die zugrunde liegende Ermächtigungsnorm des § 24a Buchst a BVG nicht streng genug gefaßt sei. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung sind im Gesetz ausreichend präzisiert. § 5 Abs 1 Nr 8 aaO ist iVm § 10 Abs 1, § 11 Abs 1 Nr 8 und Abs 3 BVG zu erfassen. Dort wird die orthopädische Versorgung mit ihren Ersatzleistungen näher umschrieben. Als ihr Zweck wird es in § 10 Abs 1 BVG bezeichnet, die durch anerkannte Schädigungsfolgen verursachte Gesundheitsstörung oder die durch sie bewirkte Beeinträchtigung der Berufs- oder Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder zu bessern, die Folgen der Schädigung zu erleichtern oder den Beschädigten möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern. Die durch § 11 Abs 3 BVG vorgesehene Mitfinanzierung der Beschaffung eines Motorfahrzeugs dient der Aufgabe, die Fähigkeit des Beschädigten zur körperlichen Fortbewegung zu erhöhen. Dieser Zweck kann nur in der Person des Beschädigten selbst realisiert werden. Stirbt er, dann kann das mit dem Kostenzuschuß verfolgte Ziel für die Zukunft nicht mehr erreicht werden. Dies rechtfertigt die Vorschrift über die zeitanteilig bemessene Rückzahlung. Diese Vorschrift begrenzt den zeitlichen Umfang der Zuschußgewährung in zulässiger Weise; sie hält sich an die dem Gesetz erkennbar innewohnende Absicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Nach allem kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)